

Die nachfolgenden Informationen zum Steuerrecht sind auf Basis uns vorliegender Informationen zusammengestellt worden (Bayerisches Landesamt für Steuern: **Hilfe zu Photovoltaikanlagen**) und sollen nur einen groben Überblick über die steuerliche Betrachtung von Erwerb und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage einschließlich eines privaten Verbrauchs des erzeugten Solarstroms und/oder Betrieb eines Speichers geben. Zur Klärung der individuellen steuerlichen Behandlung einer Photovoltaikanlage ist zu empfehlen, sich bei Bedarf an das zuständige Finanzamt bzw. an einen Steuerberater zu wenden.

Ratgeber für wen? Sie sind Privatmann, haben kein Gewerbe und sind nicht landwirtschaftlich tätig. Ihre neu installierte PV-Anlage ist kleiner als 10 kWp, befindet sich auf Ihrem Haus und ist nicht ins Dach integriert. Sie verbrauchen den Solarstrom in Ihrem Haushalt zum Teil direkt selbst (Eigenverbrauch = private Nutzung). Der Überschussstrom wird ins Stromnetz eingespeist und gemäß EEG vergütet (= betriebliche Nutzung).

Als PV-Anlagenbetreiber gilt es, einige grundsätzliche Entscheidungen gegenüber Finanzamt (FA) und Netzbetreiber zu treffen:

1. Ein **Gewerbe** z.B. bei der Kommune brauchen Sie **nicht anzumelden**.
2. Aus der Sicht des FA sind Sie **grundsätzlich unternehmerisch** tätig, da Sie mit ihrer PV-Anlage betrieblich Strom produzieren und mehr als 10% des erzeugten Stroms verkaufen: Mitteilung diesbezüglich schriftlich ans FA innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Anlage. Sie erhalten dann einen **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung als Unternehmer generell** und einen **Fragebogen speziell zur PV**. Es erfolgt die Zuteilung einer Steuernummer.

Vorab wichtig zu wissen: Für Sie können **zwei unterschiedliche Steuerarten** zutreffen, die vollkommen getrennt zu betrachten sind:

Umsatzsteuer und **Einkommenssteuer (Ertragssteuer)**

In diesem Ratgeber wird für die *beispielhafte* Berechnung der Steuern von einer PV-Anlage mit 5 kWp Leistung, einem Nettoanschaffungspreis von 7000 € + 19% Mehrwertsteuer (MWSt) von 1330 €, einem Jahresstromertrag von 4500 kWh, einem Eigenverbrauch von etwa 1500 kWh (33%) und einer Stromlieferung ans EVU in Höhe von 3000 kWh jährlich ausgegangen.

Fall 1: PV-Anlage ohne Batteriespeicher

Photovoltaik und Umsatzsteuer (USt)

➔ **Mit der Größe Ihrer PV-Anlage gelten Sie als Kleinunternehmer** (Fragebogen steuerliche Erfassung in Z 133).

Vorteil: keine Umsatzsteuer fällig, auch nicht für den eigenverbrauchten Strom, keine Umsatzsteuererklärungen

Nachteil: keine MWSt-Erstattung durch das FA bei der Anschaffung der PV-Anlage, ebenso nicht bei späteren PV-Rechnungen (z.B. Reparaturen..)

Die Kleinunternehmerregelung müssen Sie in der PV-Anmeldung (Formblatt) beim Netzbetreiber (Stadtwerke...) angeben. Von dort erhalten Sie die EEG-Vergütungen für den eingespeisten Solarstrom dann netto, also ohne MWSt.

➔ **Sie können jedoch auf die Kleinunternehmerregelung verzichten und beim FA zur Regelbesteuerung optieren** (Fragebogen FA in Z 134).

Sie werden daraufhin steuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt. Die Wahl der Regelbesteuerung melden Sie dem Netzbetreiber, der die EEG-Vergütungen mit MWSt an Sie zahlt. Diese **MWSt** entrichten Sie wiederum in Form einer **Umsatzsteuer** ans Finanzamt. Sie stellt also einen „Durchlaufposten“ dar, der Sie finanziell nicht belastet.

Vorteil: Sie erhalten die MWSt aus der Rechnung der PV-Anlage vom Finanzamt zu 100% zurück (*in unserem Beispiel 1330 €*), ebenso auch die MWSt-Beträge aus späteren PV-Anlagenrechnungen (Wartungskosten, Reparaturen...).

Voraussetzung: Die Anlage muss zu 100% dem Unternehmensvermögen zugeordnet sein, was in Punkt 6 des Fragebogens zur Errichtung PV-Anlage erfolgen kann. Beachten Sie, dass Sie als Rechnungsempfänger der PV-Anlage zugleich auch Vertragspartner mit dem Netzbetreiber sein müssen (Namensgleichheit). Die MWSt aus der Rechnung erhalten Sie zurück, indem Sie diesen Betrag in der einer Vorsteueranmeldung oder in der Jahres-Umsatzsteuererklärung unter „abziehbare Vorsteuerbeträge“ eintragen.

Nachteil: Für den **eigenverbrauchten** Strom wird eine „**unentgeltliche Wertabgabe**“ besteuert. Zudem gilt es, einige Formalitäten zu erledigen: jährlich eine „**Umsatzsteuererklärung**“ für das vorherige Jahr, grundsätzlich auf elektronischem Wege (Ausnahme möglich). Für PV-Anlagen ab 2020 ist eine „**Umsatzsteuer-Voranmeldung**“ als USt-Vorauszahlung nicht mehr vorgeschrieben.

Berechnung der Besteuerung unentgeltliche Wertabgabe: Jede kWh Eigenverbrauch x Nettostrompreis (der Preis netto, den Sie an Ihren Stromversorger für die kWh Bezugsstrom zahlen) mit anteiligem Grundpreis = Bemessungsgrundlage für die zu entrichtende USt.

Beispiel: Bei Ihrer PV-Anlage (5 kWp) rechnen Sie mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von 4500 kWh. 33% davon haben Sie im Jahr direkt selbst verbraucht (1500 kWh) und nicht ins Netz eingespeist (Selbstverbrauch). Sie bezahlen z.B. für den Bezugsstrom vom EVU netto 21 Ct.

Beispielrechnung: 1500 kWh (Selbstverbrauch) x 21 Ct + 24,75 € (anteiliger Grundpreis netto = 33% von 75,- Jahresbetrag) = 315 € + 24,75 € = 340,- (Das ist die Bemessungsgrundlage in vollen €). Davon derzeit 19% MWSt - sind **64,60 €**. Das ist der Betrag, den Sie als Umsatz- Besteuerung der **Wertabgabe** für das Jahr ans FA abführen müssen.

In Ihrer **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** sind nach unserem Beispiel **zwei Arten** von USt abzuführen:

1. unter Kennziffer 177 (Lieferungen...) die **Umsatzsteuer aus der Vergütung der Stromlieferung**: (z.B.: 3000 kWh Strom geliefert, dafür 3000 x 8 Ct netto EEG-Vergütung erhalten = 240 € netto (Bemessungsgrundlage) zuzüglich **19% MWSt in Höhe von 45,60 €**). Diesen MWSt-Betrag haben Sie vom EVU erhalten. Er stellt also lediglich einen „Durchlaufposten“ dar.
2. unter Kennziffer 178 (Sonstige Leistungen...) eine **Umsatzsteuer zur unentgeltlichen Wertabgabe** für den **Eigenverbrauch** (siehe Beispiel **64,60 €** bei 340,- Bemessungsgrundlage). Unter Kennziffer 320 können „abziehbare Vorsteuerbeträge“, z.B. die MWST einer Reparaturrechnung zur PV-Anlage eingetragen werden. Damit wird die zu zahlende Umsatzsteuer reduziert!

➔ **Wichtiger Hinweis: Nach 5 Jahren können Sie von der Regelbesteuerung auf die Kleinunternehmer-Regelung wechseln und brauchen die MWSt – Erstattung nicht ans FA zurückzahlen!** (In unserem Beispiel wären das 1330,- aus der Anlagenrechnung. Die Option zur Regelbesteuerung hätte also einen finanziellen Vorteil von etwa 1000 € erbracht.) Fragen Sie beim FA diesbezüglich nach entsprechenden Vorgaben zur Umstellung, die unbedingt zu beachten sind! Bei dachintegrierten Anlagen beträgt der Berichtigungszeitraum 10 Jahre!

Photovoltaik und Einkommenssteuer (EKSt)

Egal ob „Kleinunternehmer“ oder „Regelbesteuerung“: In jedem Fall ist ein **Gewinn** (oder **Verlust**) aus der PV-Anlage in der **Anlage G der Einkommenssteuererklärung** anzugeben. **Gewinn erhöht das zu versteuernde Einkommen**. Die Berechnung eines Gewinns/Verlustes erfolgt in einer **Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen** und der **Betriebsausgaben** im Formular „Einnahmenüberschussrechnung“ (EÜR), **ab 2017 grundsätzlich online über Elster**. In Härtefällen ist Papierform möglich. Für PV-Anlagenbetreiber gibt es eine **Ausfüllhilfe EÜR** beim Finanzamt für jedes Kalenderjahr. Die EÜR ist immer für ein Kalenderjahr anzufertigen, wobei hier das Zuflussprinzip gilt. Das heißt, dass hier nur die Beträge einzutragen sind, die tatsächlich in diesem Kalenderjahr bezahlt wurden oder auf dem Konto eingegangen sind! Der Gewinn (oder Verlust) in Zeile 84 ist in Z 4 Anlage G zur EKSt einzutragen.

Steuerlich günstig wirkt sich bei den Betriebskosten/Herstellungskosten die **Abschreibung (AfA)** der PV-Anlagekosten aus: 20 Jahre lang können jedes Jahr 5% vom Nettobetrag als **Ausgabe** angesetzt werden - im Jahr der Anschaffung anteilig nach Monaten. *In unserem Beispiel AfA = 350 € jährlich = lineare AfA / auch degressiv möglich!* Es gäbe auch die Möglichkeit vom Sonderabschreibungen (Steuersparmodell).

Andererseits gilt Ihr **Selbstverbrauch** beim Solarstrom als **fiktive Betriebseinnahme** (gleichsam als Sachentnahme des Stroms für private Zwecke). In einer beispielhaften EÜR-Berechnung (siehe Quelle 1) können dafür die „**Selbstkosten/Herstellungskosten**“ angesetzt werden. Das sind die Gestehungskosten, also das, was Sie der Eigenstrom bei der „Herstellung“ in einem bestimmten Jahr gekostet hat!

Weitere Varianten der Berechnung: siehe Quelle 1 auf S.33/34. Man kann auch ohne Berechnung generell 20 Ct. ansetzen.

Beispielrechnung „Herstellungskosten“: In unserem Beispiel (ganzes Kalenderjahr) können die **Selbstkosten** folgendermaßen ermittelt werden: AfA 350 € + tatsächliche Betriebskosten in diesem Jahr (wie die Eintragungen unten in der EÜR Ausfüllhilfe EÜR bei den Betriebsausgaben) z.B. Schuldzinsen (keine Tilgung)/Versicherung/Reparatur/übrige Betriebsausgaben in Höhe von z.B. 150 € - ergibt insgesamt **500 €**. Dieser Betrag ist durch die in diesem Jahr erzeugte gesamte Strommenge (kWh) der PV-Anlage zu teilen, also 500 € : 4500 kWh = **0,11 €/kWh = Selbstkosten /kWh**. Zeile 14/20 in der EÜR: **Selbstverbrauch 1500 kWh x 0,11 €/kWh = 165 €**. Es erhöhen sich die Betriebseinnahmen um diesen Betrag.

Fall 2: PV-Anlage mit Stromspeicher: Den gespeicherten Strom nutzen Sie zu 100% selbst. Dadurch soll der Anteil Eigenverbrauch erhöht werden. In unserem Beispiel von 33% auf evtl. **50%**: Das wären **2250 kWh Eigenverbrauch** statt 1500 kWh. Hier ist es hinsichtlich der MWSt-Erstattung im Rahmen der Regelbesteuerung von Bedeutung, zu welchem **Zeitpunkt** der Speicher **installiert** wurde.

a) Neue PV-Anlage **zeitgleich mit Stromspeicher**: PV-Anlage und Stromspeicher gelten als „einheitliches Zuordnungsobjekt“. Sie erhalten folglich **zusätzlich zur PV-Anlage auch die MWSt der Speicheranschaffung** zurück!

b) Der Stromspeicher wird **später zur PV-Anlage installiert (Nachrüstung)**. Hier gilt die Anschaffung und Nutzung des Speichers als reine **Privatsache**, ist also keine unternehmerische Tätigkeit. Sie erhalten **deshalb die MWSt bei den Speicherkosten nicht zurück!**

Abschreibung im Rahmen der EKSt / EÜR als Betriebsausgabe bei **Speichern**: generell bei DC-Speichern/Hybridspeichern **ja** (auch bei Nachrüstung wie Fall b) - bei AC-Speichern **nein!** (Ausnahme bei AC-Speichern: Sie würden mehr als 10% vom gespeicherten Strom „verkaufen“!)

Bei der Berechnung der **USt zur unentgeltlichen Wertabgabe** und des **Selbstverbrauchs bei den Betriebseinnahmen (EKSt)** ist jeweils in beiden Fällen gemäß unserem Beispiel der durch den Speicher erhöhte Selbstverbrauch von **2250 kWh** anzusetzen, egal ob der Speicher gleichzeitig mit der PV-Anlage oder später angeschafft wurde.



Ergänzende Hinweise zur steuerlichen Gestaltung bei PV-Anlagen:

Möglicherweise liegt in Ihrem Fall „Liebhaberei“ vor: nämlich dann, wenn die PV-Anlage (mit oder ohne Speicher) in der Betriebszeit von 20 Jahren keinen Totalgewinn erbringt. Ob Liebhaberei vorliegt, ist mit dem Finanzamt per Nachweis zu klären! **Folge:** Bei Liebhaberei braucht in der EKSt die PV-Anlage **nicht beachtet zu werden. Es muss keine Anlage G im Rahmen der EKSt-Erklärung erstellt und abgegeben werden.** Für die USt gelten jedoch die gleichen Regularien wie bei einer PV-Anlage mit Totalgewinn. Es kann also auch hier die **Kleinunternehmerregelung** oder die **Regelbesteuerung** mit den jeweiligen Folgen gewählt werden.

Wenn Sie bei der PV-Anlage zur **Regelbesteuerung** optiert haben, wird im **PV-Fragebogen (Punkt 6) des FA** gefragt, ob Sie die PV-Anlage zu **100%** oder nur **teilweise** (Schätzungswert) zuordnen wollen. Wie unserem Beispiel (**33% Eigenverbrauch**) könnte man die Anlage nur zu **67% unternehmerisch zuordnen**, da nur 67% des Stroms verkauft werden.

Folgen: MWSt - Erstattung (auch bei späteren PV-Rechnungen) **nur zu 67%**, dafür **keine Besteuerung des Eigenstroms (33%) bei der USt**.

Problem: Die Vorhersage des Eigenverbrauchs von **genau 33%** ist schwierig. Zudem kann der Eigenverbrauch von Jahr zu Jahr variieren. Das bedeutet, dass jedes Jahr, das von den 33% Eigenstromnutzung abweicht, evtl. Nachzahlungen zu leisten sind.

Deshalb wäre eine Zuordnung zu 100% zu empfehlen.

Dieser Ratgeber wurde mit großer Sorgfalt vom SFV erstellt. Es wird jedoch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aussagen übernommen, ebenso keine Verantwortlichkeit für die Inhalte der Links. Änderungen vorbehalten! Es ist jeweils der aktuelle Stand zu beachten: **Juli 2020**

Quellen:

1. Bayerisches Landesamt für Steuern: **Hilfe zu Photovoltaikanlagen** – Januar 2019

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/

2. Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV): **Hilfe zu Steuerfragen für PV-Anlagenbetreiber**

http://www.sfv.de/artikel/hilfe_zu_steuerfragen_fuer_pv-anlagenbetreiber.htm

Noch Fragen? Wenn Sie Mitglied beim Solarenergie-Förderverein sind und damit unsere ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen, sind wir gerne bereit, Ihnen die Grundlagen der PV-Besteuerung wie im Beispiel unseres Ratgebers näher zu erläutern. Es findet jedoch keine individuelle Steuerberatung statt. <http://www.solarverein-amberg.de> **Tel: 09621-320057**